

# Verbindliche Darlehens-Anfrage Life-Concept Baufinanzierung

Vermittelt durch:

w  m Name \_\_\_\_\_

Vermittler-/Orga-Nr. 1 \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Für evtl. Rückfragen zum Antrag bitte Telefon-Nr. und E-Mailadresse angeben!

E-Mail \_\_\_\_\_

- Ausschließlichkeitsvertreter       Mehrfachvertreter
- unabhängiger Makler                 Kooperationspartner

**Antragsteller/ Anschrift**  w  m Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

Familienstand \_\_\_\_\_ Gütertrennung  ja  nein  
 Tel.-Nr. privat \_\_\_\_\_  
 Beruf \_\_\_\_\_  Selbständiger  
 Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Geburtsname \_\_\_\_\_  
 Nationalität \_\_\_\_\_ Kinder \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_  
Länderkennz.      Im Haushalt lebend bzw. zu unterhaltend

Tel.-Nr. dienstl. \_\_\_\_\_  
 Branche \_\_\_\_\_  
 Dort beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

E-Mail \_\_\_\_\_

**Mitantragsteller/ Anschrift**  w  m Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Geb.-datum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr      Länderkennz.

Tel.-Nr. privat \_\_\_\_\_  
 Beruf \_\_\_\_\_  Selbständiger  
 Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Geburtsname \_\_\_\_\_  
 Tel.-Nr. dienstl. \_\_\_\_\_  
 Branche \_\_\_\_\_  
 Dort beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

**Legitimationen** Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist HDI Leben verpflichtet, die Identität ihres Vertragspartners festzustellen. **Die Identifizierung erfolgt über eine Ausweiskopie, die Bestandteil dieses Antrags ist und diesem beigelegt wird. Bitte reichen Sie uns eine lesbare (Vorder- und Rückseite) Ausweiskopie ein.**

**Antragsteller**  gültiger Personalausweis       gültiger Reisepass      Ausweis-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ausweis gültig bis \_\_\_\_\_      Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

Geburtsort \_\_\_\_\_      Geburtsland \_\_\_\_\_

**Mitantragsteller**  gültiger Personalausweis       gültiger Reisepass      Ausweis-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ausweis gültig bis \_\_\_\_\_      Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

Geburtsort \_\_\_\_\_      Geburtsland \_\_\_\_\_

**Identifizierung** Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Identität de(s/r) Vertragspartner(s) geprüft habe.

Ort/Datum \_\_\_\_\_      Unterschrift Darlehensvermittler

<b>Darlehen</b>	HDI _____	Soll-Zins _____ %	Auszahl-Kurs _____ %	Sollzinsbindungszeitraum _____ Jahre	Tilgung durch LV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Tilgung _____ %
	HDI _____	Soll-Zins _____ %	Auszahl-Kurs _____ %	Sollzinsbindungszeitraum _____ Jahre	Tilgung durch LV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Tilgung _____ %
	HDI _____	Soll-Zins _____ %	Auszahl-Kurs _____ %	Sollzinsbindungszeitraum _____ Jahre	Tilgung durch LV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Tilgung _____ %

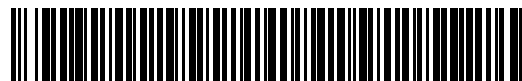
Gewünschter Auszahlungstermin \_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

**Beleihungsobjekt** PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße/Haus-Nr. \_\_\_\_\_ B.-land \_\_\_\_\_

<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Objekt:</b> Bj. _____	<b>Nutzung:</b>
<input type="checkbox"/> Kauf	<input type="checkbox"/> Fertighaus <input type="checkbox"/> Eigentumswohn.	<input type="checkbox"/> eigengenutzt
<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus      Miteigentumsanteil: _____	<input type="checkbox"/> vermietet
<input type="checkbox"/> Umschuldung	<input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus _____	<input type="checkbox"/> eigengenutzt und vermietet
<input type="checkbox"/> Um-/Ausbau	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus mit Einliegerwhg.	
<input type="checkbox"/> Instandsetzung/ Modernisierung	<input type="checkbox"/> Garage <input type="checkbox"/> Stellplatz	

Baubeginn \_\_\_\_\_ Fertigstellung \_\_\_\_\_

Wohnungs-Nr. \_\_\_\_\_ Anzahl Gesamt Wohnungen \_\_\_\_\_ Wohnfläche \_\_\_\_\_ qm



Grundbuchdaten

Erbbaurecht  ja  nein    Amtsgericht \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_    Flurstücke \_\_\_\_\_

Grundbuch von \_\_\_\_\_ Band \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_

Grundstücksgröße \_\_\_\_\_ qm

**Fragen zum Steueränderungsgesetz 1992** (nur bei Tilgung durch Versicherung zu beantworten)

Wohnsitzfinanzamt des Versicherungsnehmers mit PLZ \_\_\_\_\_ Steuer-Nr.: \_\_\_\_\_

Werden Schuldzinsen des Darlehens als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht?  ja  nein

**In Verbindung mit Life-Concept Baufinanzierung bestehende/neu abzuschließende Talanx-Produkte/Versicherungen**

Versicherungsschein-Nr. Antrags-Nr.	Versicherungsnehmer	Versicherte Person / Beitrittsalter	Beginn / Ablauf	Tarif	Versicherungssumme (Euro)	Prämie / Depotanlage	ZW

Zahlungsweise (ZW) 1 = jährlich, 2 = halbjährlich, 3 = vierteljährlich, 4 = monatlich

**Kosten des Beleihungsobjektes** (in EURO)

Kaufpreis / Gesamtkosten lt. Architekt \_\_\_\_\_ EUR

Grundstückspreis \_\_\_\_\_ EUR

Gebäudekosten \_\_\_\_\_ EUR

Erschließungskosten \_\_\_\_\_ EUR

Außenanlagen \_\_\_\_\_ EUR

Modernisierung \_\_\_\_\_ EUR

Umschuldungssumme \_\_\_\_\_ EUR

Nebenkosten (Gebühren, Honorare, Disagio, Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Makler etc.) \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamtsumme** \_\_\_\_\_ EUR

**Finanzierungsplan** (in EURO)

Eigenkapital \_\_\_\_\_ EUR

Eigenleistungen \_\_\_\_\_ EUR

bezahltes Grundstück \_\_\_\_\_ EUR

Sonstige Darlehen \_\_\_\_\_ EUR

HDI Darlehen \_\_\_\_\_ EUR

HDI Darlehen \_\_\_\_\_ EUR

HDI Darlehen \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamtsumme** \_\_\_\_\_ EUR

**Nettoeinkommen** (in EURO)

Antragsteller (Lohn/Gehalt) mtl. \_\_\_\_\_ EUR Anzahl Gehälter \_\_\_\_\_

Aus selbständiger Arbeit p.a. \_\_\_\_\_ EUR

Mitantragst. (Lohn/Gehalt) mtl. \_\_\_\_\_ EUR Anzahl Gehälter \_\_\_\_\_

Aus selbständiger Arbeit p.a. \_\_\_\_\_ EUR

Mieteinnahmen (kalt) mtl. \_\_\_\_\_ EUR Beleihungsobjekt \_\_\_\_\_ ohne Beleihungsobjekt \_\_\_\_\_

Mieteinnahmen (kalt) mtl. \_\_\_\_\_ EUR ohne Beleihungsobjekt \_\_\_\_\_

Gesetzliches Kindergeld mtl. \_\_\_\_\_ EUR

**insgesamt monatlich** \_\_\_\_\_ EUR

**Monatliche Ausgaben** (in EURO)

Höhe der Miete \_\_\_\_\_ EUR

Miete entfällt künftig  ja  nein

Belastungen aus Darlehen, Leasing und Ratenverpflichtungen \_\_\_\_\_ EUR ohne Beleihungsobjekt \_\_\_\_\_

Beiträge für Lebensversicherungs- und Bausparverträge \_\_\_\_\_ EUR ohne Beleihungsobjekt \_\_\_\_\_

Lebenshaltungskosten \_\_\_\_\_ EUR

Unterhaltszahlungen \_\_\_\_\_ EUR

Sonstige Ausgaben \_\_\_\_\_ EUR

**insgesamt monatlich** \_\_\_\_\_ EUR

**Vermögen** ohne Beleihungsobjekt

Bank- und Sparguthaben \_\_\_\_\_ EUR

Wertpapiere (Kurswert) \_\_\_\_\_ EUR

Versicherungsansprüche (Rückkaufswert) \_\_\_\_\_ EUR

Immobilienvermögen \_\_\_\_\_ EUR

Betriebsvermögen \_\_\_\_\_ EUR

Bausparguthaben \_\_\_\_\_ EUR

**insgesamt** \_\_\_\_\_ EUR

**Verbindlichkeiten** ohne Beleihungsobjekt

Hypothehen/Grundschuld (Restschuld) \_\_\_\_\_ EUR

Bank-/Ratenkredite \_\_\_\_\_ EUR

Restlaufzeit \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

Restlaufzeit \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

Sonstige Verbindlichkeiten \_\_\_\_\_ EUR

**insgesamt** \_\_\_\_\_ EUR

Ist oder war die Zwangsversteigerung des Beleihungsobjektes oder eine Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen eingeleitet oder angedroht?  ja  nein

Sind die Mieten ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet?  ja  nein



**Schufa-Hinweis Für HDI Lebensversicherung AG / einen beauftragten Dienstleister / eine beauftragte Servicegesellschaft – nachstehend Darlehensgeber genannt –**

Der Darlehensgeber übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Darlehensgebers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

**Besonderer Hinweis zum Datenschutz** Die Allgemeinen Darlehensbedingungen enthalten unter der Ziffer 19 die Datenschutzhinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, mit denen wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte informieren.

**Erklärungen** Mir/uns ist bekannt, daß mündliche Nebenabreden mit Vermittlern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Darlehensgebers rechtlich verbindlich sind. Der (die) Unterzeichner bestätigt (bestätigen) die Richtigkeit der gemachten Angaben. Erfolgt ein Angebot, akzeptiert der Unterzeichner das (die) Darlehen zu den beigefügten Allgemeinen Darlehensbedingungen, die hiermit ausdrücklich anerkannt werden.

**Der Darlehensnehmer erklärt, das Darlehen auf eigene Rechnung aufzunehmen. Der Darlehensnehmer ist der wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 10 (1) 2 GwG.**

Hiermit beauftrage/n ich/wir den Vermittler \_\_\_\_\_ mit der Vermittlung des oben genannten Darlehens.

Der Darlehensvermittler hat den/die Darlehensnehmer umfassend über die Art des Darlehens aufgeklärt.

Der Darlehensvermittler erhält vom Darlehensgeber für die Vermittlung des Darlehens ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche, vom Darlehensnehmer zu tragende Kosten, sondern um Kosten, die vom Darlehensgeber getragen werden, da sie bereits im Sollzinssatz enthalten sind.

Der Darlehensvermittler handelt als:  Ausschließlichkeitsvertreter  Mehrfachvertreter  unabhängiger Makler  Kooperationspartner  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschrift Antragsteller 

Unterschrift Ehegatte / Mitantragsteller 

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Darlehensvermittler 

**Fragen zu politisch exponierten Personen (PEP)** Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

- Üben oder übten Sie als eine der oben genannten natürlichen Personen ein wichtiges öffentliches Amt mit einer Entscheidungsbefugnis auf Staatsebene aus, wie z. B. als Staatschef, Regierungschef, Minister, Mitglied der Europäischen Kommission, stellvertretender Minister und Staatssekretär oder sind Sie Mitglied der Führungsgremien politischer Parteien in wichtigen staatlichen Organen wie oberen Gerichten, Rechnungshöfen, Leitungsorgane von Zentralbanken oder in Führungsorganen staatlicher oder zwischenstaatlicher internationalen oder europäischen Organisationen/Unternehmen?  ja
- Sind Sie Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte?  ja
- Sind Sie ein Familienmitglied einer dieser Personen oder eine bekanntermaßen nahestehende Person? ( s. Punkt 1. und 2.)  ja
- Falls ja, welches Amt üben/übten Sie von wann bis wann aus, bzw. welcher Art ist Ihre Beziehung zum Amtsträger?  ja

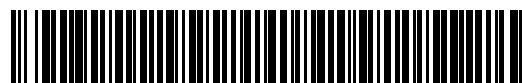
Sollten weitere natürliche Personen eine politisch exponierte Person sein, kopieren Sie bitte dieses Formular für die weiteren Angaben.

Bei Änderungen des PEP-Status ist dies uns unverzüglich bekannt zu geben.

**Unterschriften**

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel juristische Person 



# Allgemeine Darlehensbedingungen

Stand: 04.2019

## 1. Beleihungswertermittlung, Wertschätzung

- 1.1 Vor endgültiger Entscheidung über den Darlehensantrag ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Darlehensgeber eine Beleihungswertermittlung durch eigene oder von ihm beauftragte Sachverständige/Dienstleister/Servicegesellschaften durchzuführen, sofern ihm die für eine Beleihungswertermittlung erforderlichen, aussagefähigen Unterlagen über das Beleihungsobjekt, das Grundstück und die Lage vorgelegt werden.
- 1.2 Der Darlehensgeber ist berechtigt, jederzeit – auch im Falle der Zwangsvollstreckung – das Beleihungsobjekt (Grundstück, Gebäude und Zubehör) zu besichtigen bzw. durch Dritte (z. B. Sachverständige, Interessenten) besichtigen zu lassen.

## 2. Entscheidung über die Darlehensvergabe und mündliche Erklärungen

- 2.1 Die Entscheidung über die Darlehensvergabe wird dem Darlehensnehmer in Textform, sofern gesetzlich erforderlich schriftlich, durch den Darlehensgeber mitgeteilt.
- 2.2 Im Falle der Ablehnung ist der Darlehensgeber nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet, es sei denn, die Ablehnung erfolgt aufgrund einer Datenbankauskunft.
- 2.3 Mündliche Erklärungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch den Darlehensgeber wirksam.

## 3. Lebensversicherungen\*/Beiträge

- 3.1 Werden zur Tilgungsaussetzung/Teiltilgungsaussetzung oder für den Todesfall verpfändete und/oder mit dem Darlehen in unmittelbarem Zusammenhang stehende (neu abgeschlossene oder bestehende) Lebensversicherungen ganz oder teilweise gekündigt oder aus einem sonstigen Grund aufgelöst oder prämienfrei gestellt oder wird der Versicherer aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Gründen von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei, ist der Darlehensgeber berechtigt, das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen und eine Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. Ziffer 10) zu verlangen. Dies gilt für das gesamte Darlehen, auch wenn die Voraussetzungen (Kündigung/Auflösung/Prämienfreistellung) bei Verpfändung bzw. bei Bestehen mehrerer Lebensversicherungsverträge nur für einen Lebensversicherungsvertrag vorliegen. Der Darlehensgeber ist bei zur Tilgungsaussetzung/ Teiltilgungsaussetzung verpfändeten Lebensversicherungen insbesondere berechtigt, den Rückkaufswert mit dem Darlehen bei Pfandreife in Höhe der verpfändeten Rechte und Ansprüche zu verrechnen und das Darlehen als Annuitätendarlehen mit dem im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungssatz fortzuführen.
- 3.2 Sofern die Ablaufleistung der Lebensversicherung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreicht, wird das Darlehen als Annuitätendarlehen mit dem im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungssatz bis zum Ende der dort vereinbarten Sollzinsbindungsdauer fortgeführt.
- 3.3 Der Darlehensgeber ist bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen nach § 29 Abs. 1 EStDV verpflichtet, dem für den Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von [25.565,00 ] EURO übersteigen. Im Steueränderungsgesetz 1992 wurde der Einsatz einer Lebensversicherung in eine Finanzierung neu geregelt. Sofern die Schuldzinsen eines Darlehens Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, wird die Gewinnbeteiligung einer Lebensversicherung, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde, steuerpflichtig. Die Steuerfreiheit dieser Lebensversicherung bleibt allerdings erhalten, sofern das Darlehen unmittelbar oder ausschließlich zur Herstellung oder Anschaffung eines Wirtschaftsgutes, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, dient und weder der verpfändete Anspruch aus der Lebensversicherung noch das mit der Lebensversicherung gesicherte bzw. zu tilgende Darlehen die Anschaffungs- und Herstellungskosten überschreitet.

## 4. Absicherung des Darlehens

- 4.1 Zur Sicherung des Darlehens und der Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Vorfälligkeitsentschädigung, Kosten der Rechtsverfolgung) ist im Grundbuch – grundsätzlich an erster Rangstelle – ein Grundpfandrecht für den Darlehensgeber einzutragen. Der Darlehensnehmer, der zugleich Eigentümer des Grundbesitzes ist, hat eine Grundschuldbestellungsurkunde in der bei dem Darlehensgeber üblichen Fassung vor einem Notar zu unterzeichnen, in der er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen und in den mit dem Grundpfandrecht zu belastenden Grundstück unterwirft. Wenn der Darlehensnehmer und der Eigentümer nicht identisch sind, muss sich der Darlehensnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen und der Eigentümer sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in den mit dem Grundpfandrecht zu belastenden Grundbesitz unterwerfen.
- 4.2 Sofern bereits ein bzw. mehrere Grundpfandrecht(e) bestehen und diese(s) Grundpfandrecht(e) dem Grundpfandrecht zu Ziffer 4.1 inhaltlich entspricht/entsprechen, kann die Absicherung des Darlehens auch durch Abtretung diese(r) Grundpfandrecht(e) erfolgen. In diesem Fall sind die Rechte aus der Grundschuldbestellungsurkunde mit abzutreten. Im Falle der Abtretung eines oder mehrerer Grundpfandrechte wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 Euro fällig.
- 4.3 Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.
- 4.4 Für die Prüfung einer Schuldhafentilgung eines persönlichen Schuldners (z. B. infolge einer Ehescheidung) wird vorab eine von den Darlehensnehmern zu entrichtende einmalige Gebühr in Höhe von 500 Euro fällig.
- 4.5 Nach Rückzahlung des Darlehens wird vom Darlehensgeber grundsätzlich eine Löschungsbewilligung erteilt.

\* Dieser Passus bezieht sich auf Kapital-Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen etc.

## 5. Zweckbestimmung der Grundschuld

- 5.1 Werden zur Sicherung des Darlehens Grundschulden nebst Zinsen und Nebenleistungen bestellt oder abgetreten, so dienen diese zur Absicherung aller – auch bedingten oder befristeten oder künftig entstehenden – Ansprüche des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem Darlehensvertrag.
- 5.2 Alle Zahlungen sind nur auf die persönliche Forderung des Darlehensgebers anzurechnen und nicht auf die Grundschulden.
- 5.3 Bei Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber oder bei einer sonstigen Geltendmachung von Rechten des Darlehensgebers verzichten Darlehensnehmer und Eigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Vorlage des Grundpfandrechtsbriefes und etwaiger Abtretungserklärungen, soweit Briefrechte zur Sicherung des Darlehens verwendet werden.
- 5.4 Die Ansprüche des Darlehensnehmers und/oder Grundstückseigentümers auf Rückgewähr der Grundschulden beschränken sich auf den nicht abtretbaren Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung und sind nicht abtretbar. Es gelten folgende Ausnahmen:
  - a) Der Rückgewähranspruch ist nicht beschränkt auf die Erteilung einer Löschungsbewilligung, wenn der Besteller der Grundschulden zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückgewähranspruches nicht mehr Eigentümer der/s belasteten Grundstücke/s ist.
  - b) Soweit zur Bewilligung von öffentlichen Finanzierungsmitteln/Finanzierungshilfen die Abtretung der Rückgewähransprüche erforderlich ist, sind diese abtretbar. Nach Rückabtretung an den Besteller der Grundschulden beschränken sich die Rückgewähransprüche wieder auf einen nicht abtretbaren Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung.
- 5.5 Zur Erteilung einer Teillöschungsbewilligung ist der Darlehensgeber nicht verpflichtet.
- 5.6 Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, im Zwangsversteigerungsverfahren einen Grundschuldbetrag geltend zu machen, der über seine persönliche Forderung hinausgeht. Er ist berechtigt, auf den über den persönlichen Anspruch hinausgehenden Teil der Grundschuld zu verzichten.

## 6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung des Darlehens kann erfolgen, sobald die im Darlehensvertrag gemachten Auflagen erfüllt sind und die geforderten Unterlagen dem Darlehensgeber beanstandungsfrei vorliegen.
- 6.2 Das Darlehen wird entsprechend der Zahlungsanweisung ausgezahlt, es sei denn, der Darlehensnehmer hat eine andere Regelung zugunsten eines Dritten getroffen. Die Zahlungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Darlehensnehmers. Die Zahlungen der Darlehensbeiträge wirken auch bei auftragsgemäßer Überweisung an einen Dritten wie eine direkte Zahlung an den Darlehensnehmer.
- 6.3 Die Sollzinsen für das ausgezahlte Darlehen/Teildarlehen vom Tage der Auszahlung bis zum darauffolgenden Quartalsende, fällige Sollzins- und Tilgungsbeträge, ein eventuelles Disagio, Gerichts- und Notarkosten, Gebühren (wie z. B. Ziff. 4.2 und 4.4), Bereitstellungszinsen und Auslagen werden bei Auszahlung des Darlehens einbehalten bzw. zum nächsten Zahlungstermin fällig gestellt.
- 6.4 Sofern Auszahlungen an mehr als vier verschiedene Zahlungsempfänger zu leisten sind, ist für jede weitere Auszahlung für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro fällig.
- 6.5 Sofern mehr als 7 Darlehensteilauszahlungen erforderlich sind, ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand für jede weitere Darlehensauszahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro fällig.

## 7. Verzinsung, Tilgung

- 7.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Als Auszahlungstag gilt derjenige Tag, an dem das Konto des Darlehensgebers mit dem Auszahlungsbetrag von seiner Bank belastet wird.
- 7.2 Die Tilgung beginnt ab dem ersten Tag des auf die volle Auszahlung folgenden Kalendervierteljahres.
- 7.3 Sollzinsen und Tilgung sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das laufende Kalendervierteljahr (Leistungsperiode) fällig und müssen innerhalb einer Woche nach Fälligkeit beim Darlehensgeber eingegangen sein. Die Sollzinsen werden nach dem Stand des Kapitals am Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres berechnet; das bedeutet, dass die im Laufe eines Kalendervierteljahres zu entrichtenden Tilgungsanteile erst am Kalendervierteljahresende zinsmäßig berücksichtigt werden und die Zinsleistungen verringern.
- 7.4 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, jährlich einmal die Tilgungsart (Tilgungsaussetzung in Höhe der Ablaufleistung einer Lebensversicherung, die bei einem Lebensversicherungsunternehmen der Talanx Deutschland AG-Gruppe bestehen, bzw. annuitätische Tilgung) bzw. die Tilgungshöhe zwischen anfänglich 2 % bis 5 % p. a. zuzüglich ersparter Zinsen kostenfrei zu ändern.
- 7.5 Darlehensrückzahlungen (planmäßige Tilgungen und außerplanmäßige Rückzahlungen) werden zuerst auf die mitfinanzierten Finanzierungskosten (z. B. Kosten, Gebühren, Disagio) verrechnet.

## 8. Verzug des Darlehensnehmers

- 8.1 Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung fälliger Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, ist der Darlehensgeber berechtigt, für die Zeit des Zahlungsverzuges wegen der rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich 2,5 % (§§ 503 Abs. 2, 497 Abs. 1 Satz 2 BGB) zu verlangen. Die Berechnung des Verzugszinssatzes endet mit dem Tag, an dem alle Rückstände einschließlich Verzugszinsen beglichen sind.

8.2 Kommt der Darlehensnehmer im Anschluss an eine Kündigung des Darlehens mit der Zahlung des fälligen Restkapitalbetrages in Verzug, gilt Ziffer 8.1 entsprechend. Die Berechnung des erhöhten Zinssatzes beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Darlehens. Sie endet erst mit Zahlung aller Rückstände einschließlich Verzugszinsen.

## 9. Konditionsanpassungen

- 9.1 Der Darlehensgeber ist bei endfälligen Darlehen grundsätzlich berechtigt, nach Ablauf des jeweiligen Sollzinsbindungszeitraums eine neue Tilgungsvereinbarung zu treffen.
- 9.2 Der im Darlehensvertrag genannte Sollzinssatz gilt bis zum Ablauf des genannten Sollzinsbindungszeitraums (erster Sollzinsbindungszeitraum).
- 9.3 Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer spätestens 3 Monate vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums mitteilen, ob er bereit ist, den Sollzinsbindungszeitraum zu verlängern. Er wird dem Darlehensnehmer den zum Zeitpunkt dieser Mitteilung geltenden Sollzinssatz benennen.
- 9.4 Der Darlehensgeber ist berechtigt, dem Darlehensnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums die Verlängerung der Darlehenslaufzeit anzubieten. Der Darlehensgeber wird für den weiteren Sollzinsbindungszeitraum die dann für Darlehen dieser Art bei ihm üblichen Bedingungen (insbesondere Sollzinssatz, Tilgung, Disagio und Dauer des Sollzinsbindungszeitraums) anbieten. Der tatsächliche Sollzinssatz der neuen Verlängerungsvereinbarung kann von dem mitgeteilten Sollzinssatz nach Ziff. 9.3 abweichen.
- 9.5 Kommt innerhalb von 4 Wochen nach dem Angebot des Darlehensgebers keine Vereinbarung über eine Verlängerung des Darlehens zustande, wird das Darlehen nach Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums zur sofortigen Rückzahlung fällig. Bei Übermittlung der Verlängerungsvereinbarung wird der Darlehensgeber auf die Folgen einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung hinweisen.
- 9.6 Die Absätze 9.1 bis 9.5 gelten für den zweiten und jeden weiteren Sollzinsbindungszeitraum unter Berücksichtigung der neuen Bedingungen entsprechend.

## 10. Abstandsentschädigung/Vorfälligkeitsentschädigung

- 10.1 Dem Darlehensgeber steht eine Entschädigung zu, wenn
- das Darlehen nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird (Abstandsentschädigung),
  - das Darlehen infolge der Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Darlehensgeber, des Rücktritts vom Darlehensvertrag wegen Anfechtung seitens des Darlehensgebers (vgl. Ziffer 13), oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber bei Verkauf des Beleihungsobjektes vorzeitig fällig oder getilgt wird (Vorfälligkeitsentschädigung).
- 10.2 Die pauschale Abstandsentschädigung beträgt 0,5 % des nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensbetrages für die Zeit, während der das Darlehen nach den Vereinbarungen unkündbar gewesen wäre.
- 10.3 Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten: 1 % beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrages. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 10.4 Der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens ist dem Darlehensnehmer nicht abgeprochen. Der Darlehensgeber behält sich vor, anstelle der Vorfälligkeitsentschädigung einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.
- 10.5 Darlehensrückzahlungen aus in der Talanx- Deutschland AG Gruppe bestehenden fälligen Lebensversicherungen sind auf Wunsch des Darlehensnehmers möglich und werden ohne Vorfälligkeitsentschädigung entgegengenommen. Die Rückzahlung muss spätestens sechs Monate nach Fälligkeit des Lebensversicherungsvertrages erfolgen.

## 11. Bereitstellungsinsen und Kosten

- 11.1 Auf die jeweils nicht in Anspruch genommenen Beträge des Darlehens sind ab dem im Darlehensvertrag genannten Termin Bereitstellungsinsen in der vereinbarten Höhe zu zahlen.
- 11.2 Alle Kosten, Auslagen und Abgaben, die mit dem Darlehen und seiner Sicherung sowie späterer Aufhebung der Sicherung zusammenhängen, trägt der Darlehensnehmer. Hierzu gehören auch Kosten des Darlehensgebers für notwendige Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten, wie z. B. Makler- und Anzeigekosten.
- 11.3 Sind durch die Vertreter des Darlehensgebers Unterschriften vor einem Notar zu leisten, so handelt der Notar im Auftrag des Darlehensgebers für Rechnung des Darlehensnehmers im Geschäftsgebäude des Darlehensgebers.

## 12. Abtretung/Kündigung

- 12.1 Soweit der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt, verpflichtet sich der Darlehensgeber, seine Forderungen aus dem Darlehensvertrag nicht abzutreten, es sei denn, die Aufsichtsbehörde verlangt dies. Trotz Abtretungsausschlusses besteht die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz übergeht.
- 12.2 Kündigung wegen Zahlungsverzug: Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 % des Nennbetrages des Darlehens (Darlehenssumme/Nettodarlehensbetrag) in Verzug ist und der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- 12.3 Es gelten die §§ 489, 490 BGB.
- 12.4 Darlehensgeber und Darlehensnehmer können das Darlehen 1 Monate vor Ablauf eines Sollzinsbindungszeitraums kündigen.

## 13. Ablehnung/Rücktritt/Kündigung/Anfechtung

- 13.1 Der Darlehensgeber hat insbesondere bei Vorliegen der im folgenden aufgeführten Gründe das Recht, die weitere Bearbeitung des Darlehensantrages abzulehnen, vom Darlehensvertrag zurückzutreten, zur vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder zur Anfechtung des Darlehensvertrages, wenn
- der Antragsteller zu erkennen gibt, dass er das Darlehen nicht abnehmen will,
  - die Vermögensverhältnisse des Antragstellers dem Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens gefährdet erscheinen lassen oder der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens oder die Grundschild gepfändet oder ohne Zustimmung des Darlehensgebers ganz oder teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Darlehensgeber erst nach seiner Zusage von den bereits vorher bestehenden schlechten Vermögensverhältnissen des Antragstellers Kenntnis erlangt,
  - sich die zur Erlangung des Darlehens gemachten Angaben oder die eingereichten Unterlagen in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn bei der Ausführung oder Finanzierung des Bauvorhabens von den zur Erlangung des Darlehens vorgelegten Unterlagen, insbesondere von den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bauplänen ohne Zustimmung des Darlehensgebers wesentlich abgewichen wird,
  - nicht innerhalb von 15 Tagen ab Datum des Darlehensvertrages eine von allen Darlehensnehmern unterschriebene Ausfertigung des Darlehensvertrages beim Darlehensgeber eingegangen ist,
  - nicht innerhalb eines Monats ab Datum des Darlehensvertrages die Schuldurkunde vor einem Notar aufgenommen ist,
  - der Darlehensnehmer in Zahlungsverzug ist (siehe Ziffer 12.2),
  - die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundstücks oder eines Teiles davon angeordnet wird,
  - ein Darlehensnehmer, Eigentümer oder Bürge die Zahlungen eingestellt hat, gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse, ein Insolvenzverfahren, ein Gesamtvollstreckungsverfahren oder ein ähnliches Verfahren beantragt ist,
  - innerhalb einer angemessenen, vom Darlehensgeber gesetzten Frist, das Bauvorhaben nicht durchgeführt oder eine Darlehenssicherheit nicht vereinbarungsgemäß beigebracht wird,
  - nicht bis spätestens 1 Jahr ab dem Datum des Darlehensvertrages die notwendigen Unterlagen für die Auszahlung des Darlehens vorgelegt sind,
  - Zubehörstücke, Bestandteile, Miet- und Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über diese ohne Zustimmung des Darlehensgebers verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über Zubehörstücke und Bestandteile erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft,
  - der Rang oder die Gültigkeit eines für den Darlehensgeber im Grundbuch eingetragenen Rechts rechtskräftig bestritten wurde,
  - das Eigentum an dem belasteten Grundstück ganz oder teilweise aufgegeben oder sein Bestand in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
  - an dem belasteten Grundstück ohne vorherige Zustimmung des Darlehensgebers Sondereigentum (Wohnung-, Teileigentum), eine Veräußerungsbeschränkung desselben oder Dauernutzungsrecht (Dauernutzungsrecht) begründet oder geändert wird,
  - bei einem landesverbürgten Darlehen der Darlehensnehmer oder Eigentümer gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des die Bürgschaft ausgebenden Landes verstößt, die Bürgschaft erlischt oder ihre Gültigkeit rechtskräftig bestritten wird,
  - einer der Darlehensnehmer oder der Eigentümer die zu Ziffer 14. genannten Pflichten nicht erfüllt oder ihnen zuwiderhandelt.
- 13.2 Für die Ablehnung, Ausübung des Rücktritts und/oder Kündigungsrechtes und/oder die Anfechtung genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person auch nur eines Darlehensnehmers oder Eigentümers vorliegen.
- 13.3 Die Regelungen aus Ziff. 10. gelten entsprechend.

## 14. Besondere Pflichten der Darlehensnehmer, Abtretung von Ersatzansprüchen

- 14.1 Grundstück, Gebäude und Zubehör sind in einem guten Zustand zu erhalten. Erhebliche Schäden sind dem Darlehensgeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Alle eventuellen Ersatzansprüche gegen Dritte werden hiermit an den Darlehensgeber abgetreten. Der Darlehensgeber ist zur Offenlegung der Abtretung jederzeit berechtigt. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen. Wesentliche bauliche Maßnahmen, insbesondere ein auch nur teilweiser Abbruch sowie eine Änderung der Nutzungsart, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Darlehensgebers.
- 14.2 Gebäude und Zubehör sind ausreichend zum gleitenden Neuwert gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm zu versichern. Die Versicherungsbeiträge sind vom Darlehensnehmer rechtzeitig zu entrichten, vom Darlehensgeber geleistete Beiträge sind ihm unverzüglich zu erstatten. Die Versicherung darf nur mit vorheriger Zustimmung des Darlehensgebers gekündigt und geändert werden.
- 14.3 Vereinbarungen mit Mietern oder Pächtern, welche eine Vorauszahlung der Miete oder Pacht oder deren Vorausrechnung oder Einbehaltung vorsehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Darlehensgebers. Darlehensnehmer und Eigentümer versichern, dass solche Vereinbarungen bisher nicht getroffen wurden.
- 14.4 Darlehensnehmer und Eigentümer erklären, dass bisher keine Vereinbarung mit einem Bergwerksunternehmen über Bergschädenregulierungen, insbesondere über einen Verzicht oder über eine Abfindung, getroffen wurde und dass sie ohne Zustimmung des Darlehensgebers eine Vereinbarung über Bergschädenersatzansprüche nicht treffen werden.
- 14.5 Ein Eigentumswechsel am belasteten Grundstück ist dem Darlehensgeber unverzüglich anzuzeigen.

## 15. Vollmachten

- 15.1 Mehrere Darlehensnehmer und Eigentümer ermächtigen sich gegenseitig unwiderruflich, Willenserklärungen mit Ausnahme von Kündigungserklärungen mit Wirkung für und gegen



die anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Das gleiche gilt für die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen, insbesondere zum Abruf und Empfang der Darlehensvaluta, sowie für die Vornahme prozessualer Handlungen des Darlehensgebers. Eine Willenserklärung sowie eine prozessuale Handlung des Darlehensgebers werden auch durch Zugang bei einem Zustellungsbevollmächtigten wirksam.

- 15.2 Eigentümer und Darlehensnehmer, die im Ausland wohnen oder ihren Wohnsitz aufgeben, ohne im Inland einen neuen zu begründen, sowie ausländische Staatsangehörige haben dem Darlehensgeber einen Zustellungsbevollmächtigten sowie einen Ersatzbevollmächtigten in notarieller Form zu bestellen. Diese Vertreter müssen ihren ständigen Wohnsitz im Inland, möglichst am Ort des Grundstücks, haben. Ihre Auswahl bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers, der zur Bestellung eine Frist setzen kann.
- 15.3 Der Darlehensnehmer ermächtigt das/die im Darlehensantrag genannte(n) Bankinstitut(e) abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, dem Darlehensgeber Auskünfte über den Darlehensnehmer zu erteilen.

## 16. Zahlungen und Aufrechnungsverzicht

- 16.1 Alle Zahlungen sind kostenfrei für den Darlehensgeber auf ein von ihm benanntes Konto zu leisten. Sie sind erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Darlehensgebers erfolgt. Der Darlehensgeber ist unwiderruflich ermächtigt, alle Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Darlehensverhältnisse bestehen, zu bestimmen, auf welche Schuldverhältnisse und auf welche Leistungen die Zahlungen zu verrechnen sind.
- 16.2 Der Darlehensnehmer verzichtet hinsichtlich aller dem Darlehensgeber aus dem Darlehensvertrag zustehenden Forderungen auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfand-, Zurückbehaltungs- und von sonstigen Rechten, durch die die Forderungen des Darlehensgebers beeinträchtigt werden könnten. Dem Aufrechnungsverzicht unterliegen nicht vom Darlehensgeber unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Darlehensnehmers.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit des Darlehensvertrages – ist Köln, ohne dass dadurch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet wird. Soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO nicht zulässig ist, wird sie auf den Fall beschränkt, dass der Darlehensnehmer oder einer von mehreren Darlehensnehmern, gegen den sich die Klage richtet, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 18. Wirksamkeit von Erklärungen und Bestimmungen

- 18.1 Sämtliche Erklärungen und Nebenabreden sowie Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung des Darlehensgebers verzichtet werden.
- 18.2 Sollten Bestimmungen des Darlehensvertrages und dieser Allgemeinen Darlehensbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Darlehensvertrages und dieser Allgemeinen Darlehensbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall wirksame und/oder durchführbare Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken im Darlehensvertrag und in diesen Allgemeinen Darlehensbedingungen.

## 19. Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HDI Lebensversicherung AG  
Baufinanzierung  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln  
Telefon: 0221 144-66969, Fax: 0221 144-6066969  
E-Mail: [baufinanzierung@hdi.de](mailto:baufinanzierung@hdi.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Group Data Protection - oder per E-Mail unter [privacy@talanx.com](mailto:privacy@talanx.com)

### Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.hdi.de/datenschutz](http://www.hdi.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Darlehensantrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Darlehensvergabe, die für den Abschluss eines Darlehensvertrages erforderlich sind. Kommt der Darlehensvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragserstellung, Prolongation, In- und Exkasso, Abrechnung gegenüber Dritten wie z.B. Vermittlern, Zinsanpassung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

**Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Darlehensvertrages notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Darlehensverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Darlehensvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertragsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.hdi.de/datenschutz](http://www.hdi.de/datenschutz) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

## Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

## Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne die Datenverarbeitung der Abschluss oder die weitere Durchführung des Vertrages nicht möglich sind.

## Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

## Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Mit der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden arbeiten wir zusammen. Nähere Datenschutzhinweise zur Schufa Holding AG können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.hdi.de/datenschutz](http://www.hdi.de/datenschutz) entnehmen.

## Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier [www.hdi.de/datenschutz](http://www.hdi.de/datenschutz). Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

# Liste der wesentlichen Dienstleister, Funktionsausgliederungen und Versicherungsunternehmen (Stand 01.04.2019)

Unternehmen / Person / Kategorie	Sitz / Wohnort	Dienstleistung / Funktion / Aufgabe
HDI Kundenservice AG	Köln	Antrags-, Bestands-, Leistungs- und Schadenbearbeitung, IT-Koordination
HDI Service AG	Hannover	Postverarbeitung, Scannen, Zahlungsverkehr (Inkasso/Exkasso), Forderungsmanagement, Aktenmanagement, Rechnungswesen, Personalwesen
HDI Systeme AG	Hannover	Rechenzentrumsbetrieb, Anwendungsentwicklung, IT-Services, Print-Services (inkl. diverser Subunternehmen)
HDI Vertriebs AG	Hannover	Vermittlung, Beratung und Betreuung, Vertriebsunterstützung und Vertriebsinnendienst
Ampega Asset Management GmbH	Köln	Kapitalanlagenverwaltung
Talanx AG	Hannover	Konzern Revision
HDI Lebensversicherung AG	Köln	Gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren / Datensammlung
HDI Pensionskasse AG	Köln	Gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren / Datensammlung
HDI Versicherung AG	Hannover	Gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren / Datensammlung
Versicherungsmakler / Mehrfachagenten	Bundesgebiet	Vermittlung, Beratung und Betreuung
Rechtsanwälte	Bundesgebiet	Klagefälle
Callcenter	Bundesgebiet	Telefondienstleistungen
Sprengnetter GmbH	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Immobilienbewertung
Value AG	Berlin	Immobilienbewertung